

---

**Amtliche Mitteilungen Nr.**

**35/2024**

**13.12.2024**

---

**1. Änderung der  
Studien- und Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Bibliotheksinformatik**

**(Master of Science)**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 29. Mai 2024 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 12/2024) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 11. November 2024 die folgende 1. Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheksinformatik, genehmigt durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau mit Schreiben vom 12.12.2024:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bibliotheksinformatik vom 23. Februar 2021 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 08/2021) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Diese fachspezifische Ordnung gilt für das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Bibliotheksinformatik an der Technischen Hochschule Wildau, welcher vom An-Institut Wildau Institute of Technology e.V. gemäß § 85 BbgHG durchgeführt wird.“

b) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Studiengang führt zum Grad eines Master of Science und besitzt das Profil eines anwendungsorientierten Masterstudiengangs.“

c) Abs. 3 wird zu Abs. 5:

„(5) Im IT-Bereich ist ein Fachkräftemangel an öffentlichen Einrichtungen wie Bibliotheken zu verzeichnen, dem durch Weiterbildung von Fachkräften aus Informationseinrichtungen in IT-Kompetenzen begegnet werden soll. Die Stärkung von Bibliotheken in modernen Informationsumgebungen ist somit der erwünschte Effekt durch das Angebot die Einführung des Studiengangs.“

d) Abs. 3 wird neu eingefügt:

„Zielsetzung des Studienganges ist es, Absolventen und Absolventinnen die Kompetenzen zu vermitteln, die sie in die Lage versetzen, IT- Leistungen im Kontext von Informationseinrichtungen selbständig erbringen, bewerten und koordinieren zu können.“

e) Abs. 4 wird neu eingefügt:

„Insbesondere beherrschen sie aktuelle wissenschaftliche Methoden und Instrumente, und besitzen IT-technische Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, neben den bibliotheksfachlichen Aufgaben auch IT-Aufgaben erfolgreich zu bewältigen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird gestrichen

b) Abs. 2 wird zu Abs. 1

- c) Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Masterstudiengangs“ wird ersetzt durch die Wörter „Master-Studiengangs“.
- d) Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Der Satz „Das Wildau Institute of Technology an der Technischen Hochschule Wildau e.V. (WIT) ist mit der Durchführung des Masterstudiengangs Bibliotheks-informatik von der Technischen Hochschule Wildau beauftragt.“ wird gestrichen.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:  
Die Wörter „wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Sommersemester erfolgen kann“ werden gestrichen.
4. § 6 wird wie folgt neu gefasst:
- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit einem Umfang von 210 CP und der Nachweis einer mindestens einjährigen beruflichen Tätigkeit in Bibliotheken oder Informationseinrichtungen.
- (2) Bewerberinnen / Bewerber, die weniger als 210 CP als Zugangsvoraussetzung vorweisen, können auf Grundlage von § 4 Abs. 7 Satz 7 und 8 Hochschulprüfungsverordnung ein Zertifikatsmodul im Umfang von insgesamt 30 CP absolvieren.  
Der Nachweis ist bis zum Beginn des Master-Studiums zu erbringen. Für das Erbringen des Zertifikatsmoduls kann eine berufliche Tätigkeit in einer Bibliothek oder Informationseinrichtung, die über ein Jahr hinausgeht und mindestens weitere sechs Monate umfasst, im Umfang von 25 CP anerkannt werden. Die weiteren 5 CP sind durch ein von der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierendes und von einer Hochschullehrerin/einem Hochschullehrer zu bewertendes Praxisprojekt nachzuweisen. Dieses Projekt muss einen konkreten gemeinsam mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher zu definierenden Inhalt (z. B. Praxis-/Transferprojekt, Auftritt bei Messe/Fachtagung, Fallstudie) aus dem Arbeitsumfeld der Studierenden haben. Es muss konkret abgrenzbar sein und während der laufenden Berufstätigkeit der Studierenden durchgeführt werden können. Das Ergebnis des Projektes wird in einer Projektdokumentation dargestellt, welches „mit Erfolg“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet wird.
- (3) Für den Zugang zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3 BbgHG.  
Ein solcher Nachweis liegt vor,
- i. wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder
  - ii. an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder

- iii. die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben oder
  - iv. deren Bewerbungsunterlagen nachweisen, einen Bachelorstudiengang, der 100% in deutscher Sprache durchgeführt wurde, absolviert haben.
- (4) Gemäß der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin/der Bewerber auf mindestens einer und höchstens zwei Seiten seine Motivation für oder ihre/seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (5) Die Prüfung der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für Bewerberinnen und Bewerber erfolgt durch das WIT.
- (6) Die Teilnahme an diesem Studiengang ist kostenpflichtig. Es sind Studiengebühren zu entrichten, die im Studienvertrag und in der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung der TH Wildau definiert sind. Die Immatrikulation erfolgt nur, wenn kein Immatrikulationshindernis gegeben ist und ein Studienvertrag zwischen der Bewerberin/dem Bewerber und dem WIT abgeschlossen wurde.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Folgender Satz 2 wird an Satz 1 angefügt:

„Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.“

b) Abs. 2 wird zu Abs. 3.

c) Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Studium setzt sich aus Präsenzphasen und Phasen des Selbststudiums während der ersten drei Semester sowie dem vierten Semester zur Bearbeitung der Masterarbeit zusammen. Der Präsenzunterricht findet vom ersten bis vierten Semester blockweise statt. Die Blöcke umfassen jeweils dreimal eine Woche pro Semester, zuzüglich zwei Wochen Präsenzunterricht im vierten Semester.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Hinter „Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss [...]“ werden die Wörter „der Studienabschnitte“ eingefügt.

Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Der Studienplan befindet sich im Anhang dieses Dokuments.“

e) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf den Internetseiten des

Wildau Institute of Technology publiziert. Die Modulbeschreibungen sind verbindlich und bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin/der Dozent die Lehre aus. „

f) Abs. 6 wird gestrichen

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „Masterarbeit“ und „Arbeit“ werden durch das Wort „Abschlussarbeit“ ersetzt.

b) Abs 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „gemäß Studienplan“ gestrichen.

Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Abschlussarbeit umfasst 19 CP und wird in Deutsch erbracht.“

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(19 CP)“ wird gestrichen.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Abschlussprüfung umfasst die erfolgreiche Anfertigung der Abschlussarbeit sowie einer mündlichen Abschlussprüfung (Kolloquium) zur Abschlussarbeit. Nach erfolgreichem Bestehen sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen und der Abschlussarbeit findet die mündliche Abschlussprüfung statt, in welcher die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Abschlussarbeit in einer ca. 20-minütigen Präsentation vorstellt. Im Anschluss daran erfolgt eine Befragung zur Abschlussarbeit durch die Prüfenden.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Das Wort „maximal“ wird vor die Wörter „60 Minuten“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die mündliche Prüfung erfolgt vor einer Prüfungskommission, die aus den beiden Gutachterinnen/Gutachtern der Abschlussarbeit besteht. Die erste Gutachterin/der erste Gutachter hat den Vorsitz der Prüfungskommission inne und ist für die Organisation der Prüfung verantwortlich. Die Prüfung wird differenziert bewertet.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Es wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geführt und von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet.

Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „dem Kandidaten bzw. der Kandidatin“ werden ersetzt durch die Wörter „der Kandidatin/dem Kandidaten“.

„[...] und dem Sachgebiet für Studentische Angelegenheiten mitzuteilen.“ wird gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt geändert:

Das Wort „Masterprüfung“ wird durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

9. § 13 wird gestrichen.

10. § 14 wird zu § 13.

11. § 13 wird wie folgt gefasst:

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26.

## Artikel II

Der Anhang mit den englischen Bezeichnungen des Studienganges und der Module wird wie folgt neu gefasst:

Anhang:  
Studienplan

**Bibliotheksinformatik**

Gültig ab WS 2025/26

Module	Präsenzstunden (PrStd)					CP	WS			SS			WS			SS			
	V	Ü	L	P	S		ges.	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.		
						ges.	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	PrStd	PF	CP	
Spektrum Informatik	25	25				50	7	24		3	26	SMP	4						
Management und Leadership	19	19				38	7	18		2	6		1	8		2	6	SMP	2
Programmierung	25	25				50	8	26		4	24	SMP	4						
Internetprogrammierung	25	25				50	8	10		2	12		2	16		2	12	SMP	2
Datenbanken	20	20				40	6				30		3	10	SMP	3			
Suchmaschinentechnologie	25	25				50	7				10		2	40	SMP	5			
Schnittstellen und Datenformate	24	24				48	7	28		3	10		2	10	SMP	2			
Bibliotheksmanagementsysteme	15	15				30	6							16		4	14	SMP	2
Künstliche Intelligenz	20	20				40	7	20		4	20	SMP	3						
IT Management und Sicherheit	20	20				40	7							20		3	20	SMP	4
<b>Summe der Präsenzstunden</b>	218	218	0	0	0	436		126			138			120			52		
<b>Summe Credits Lehre</b>							70			18			21			21			10
<b>Credits f. prakt. Studienabschnitte</b>							0												
<b>Credits f. Masterarbeit</b>							19												19
<b>Credits f. Kolloquium</b>							1												1
<b>Summe Credits</b>							90			18			21			21			30

## Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

### Library Informatics

<b>Modulbezeichnung Deutsch</b>	<b>Modulbezeichnung Englisch</b>
Spektrum Informatik	The Spectrum of Informatics
Management und Leadership	Management and Leadership
Programmierung	Programming
Internetprogrammierung	Internet Programming
Datenbanken	Databases
Suchmaschinentechnologie	Search Engine Technology
Schnittstellen und Datenformate	Interfaces and Data Formats
Bibliotheksmanagementsysteme	Library Management Systems
Künstliche Intelligenz	Artificial Intelligence
IT Management und Datensicherheit	IT Management and Data Security

### Artikel III

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt erstmals für den Immatrikulationsjahrgang ab Wintersemester 2025/26.

Wildau, 12. Dezember 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe  
Präsidentin  
der Technischen Hochschule Wildau